



HSPVNRW

Aktuelles Beamtenrecht für den Polizeibereich

Tagung am 29. September 2021 als Zoom-Meeting

**„Aktuelle Probleme und Fragestellungen zu weiteren Folgen
und zum Disziplinarrecht im Zusammenhang mit dem
Verbreiten von verfassungsfeindlichen Nachrichten“**

Marcello Baldarelli, HSPV NRW, Abt. Köln



Inhalte

Beamtenrecht

- Melde- oder Anzeigepflicht bei festgestellten Verstößen gegen die Verfassungstreue
- Ruhestandsbeamte und die Pflichten

Disziplinarrecht

- Beweiswürdigung bei passivem Verhalten
- Disziplinarmaßnahmen bei Dienstvergehen
- Strafrechtliche Verurteilung und Anwendung von § 14 LDG NRW
- Zweckändernde Nutzung der Daten aus den Strafverfahren im Disziplinarverfahren

Beamtenrecht

Melde- oder Anzeigepflicht bei
festgestellten Verstößen gegen die Verfassungstreue

Muss eine Beamtin oder ein Beamter zB den Umgang mit
verfassungsfeindlichen Posts in einem Chatroom der
vorgesetzten Stelle melden?

Melde- oder Anzeigepflicht bei festgestellten Verstößen gegen die Verfassungstreue?

Problembeschreibung

Besteht eine Meldepflicht?

- Das „ob“

Wieweit geht die Meldepflicht?

- Das „wie weit“

§

Eine ausdrückliche gesetzliche Dienstpflicht für Beamtinnen und Beamte, von Kolleginnen und Kollegen begangene Pflichtverletzungen der vorgesetzten Stelle zu melden, besteht nicht.

Melde- oder Anzeigepflicht bei festgestellten Verstößen gegen die Verfassungstreue?

Herleitung der Meldepflicht

Unterfälle der jeweiligen Pflichten oder in gebündelter Gesamtschau?

Beratungs-
und
Unterstüt-
zungspflicht

§ 35 I 1
BeamtStG

Treuepflicht
(Art. 33 V
GG)

?

§ 33 I 1 u. 2
BeamtStG

Gemein-
wohlver-
pflichtung

Wohlv-
haltens-
pflicht

§ 34 I 3
BeamtStG

Melde- oder Anzeigepflicht bei festgestellten Verstößen gegen die Verfassungstreue

Meldepflicht? – Das „ob“

- Als allgemeine Dienstpflicht nicht im BeamStG oder LBG NRW geregelt.
- Unterfall einer ausdrücklich normierten beamtenrechtlichen Dienstpflicht?
 - Beratungs- und Unterstützungspflicht (35 I S. 1 BeamStG)
 - Gemeinwohlverpflichtung (§ 33 I S. 1 und S. 2 BeamStG)
 - Wohlverhaltenspflicht (§ 34 I S. 3 BeamStG)
 - Allgemeine Treuepflicht Art. 33 V GG (Schadensvermeidungspflicht) im Lichte des Dienst- und Treueverhältnisses

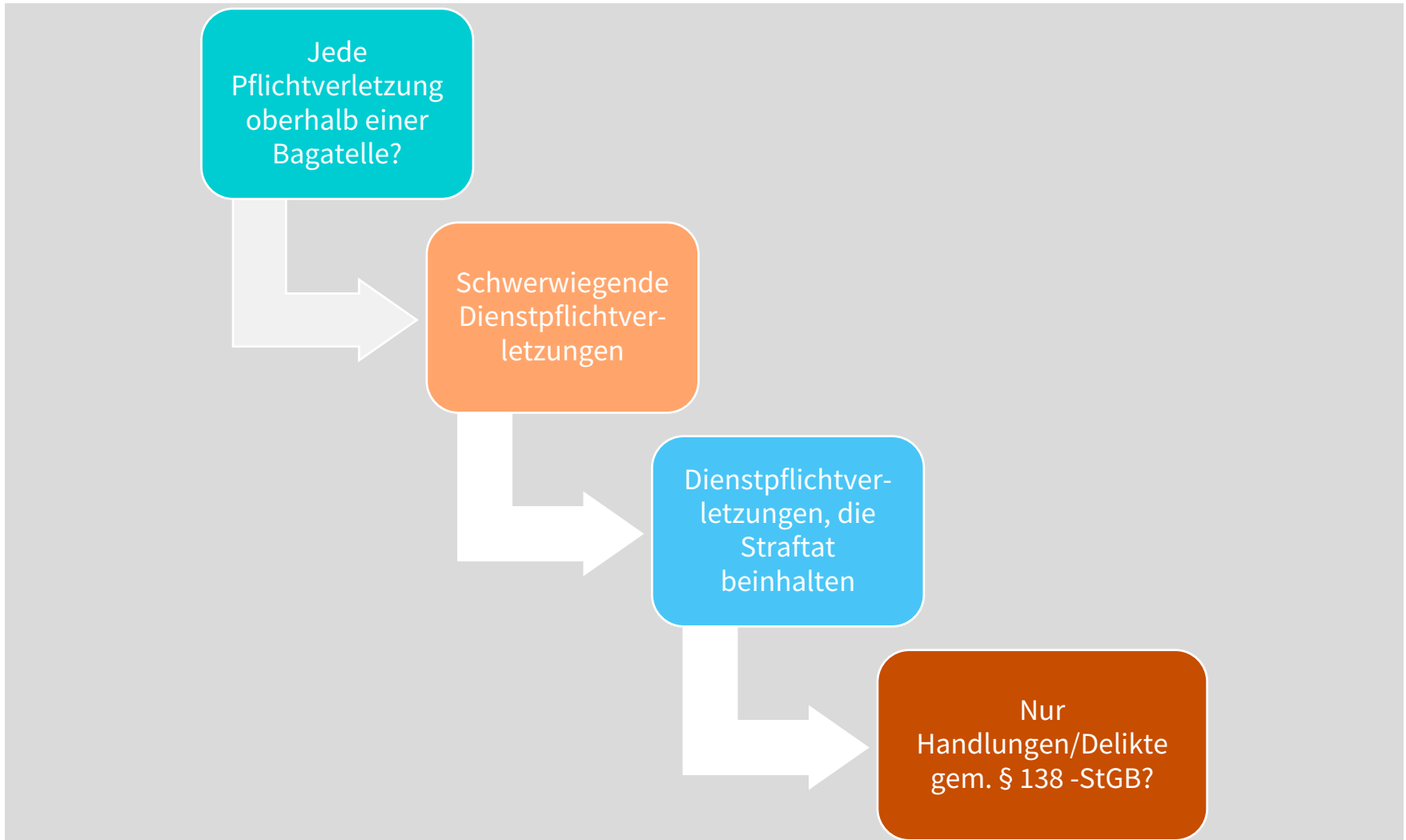
Schutzzweck einer Meldepflicht:

- ✓ Funktionsfähigkeit der Verwaltung
- ✓ Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Beamtenschaft

Ergebnis: Eine Meldepflicht wäre zu bejahen!

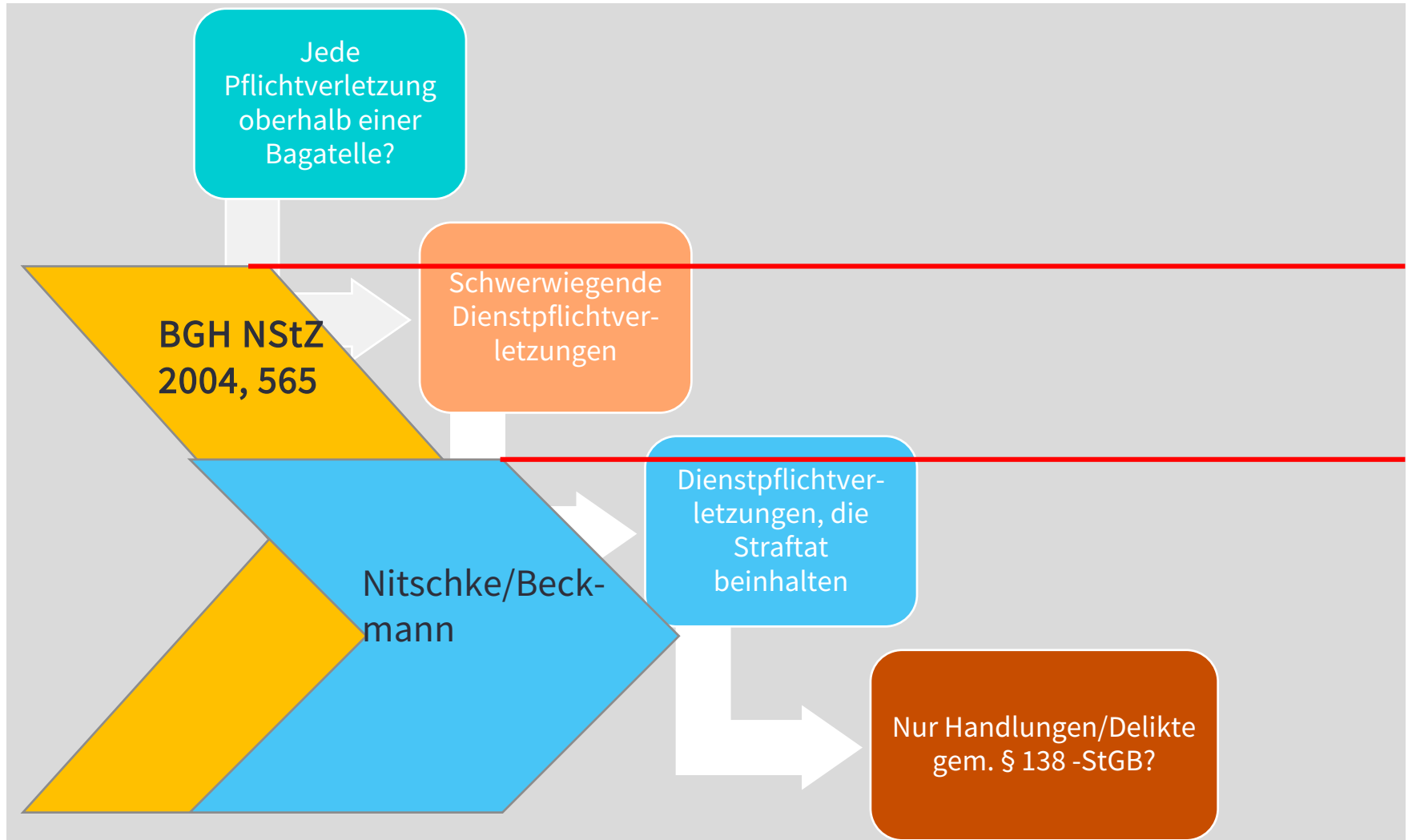
Melde- oder Anzeigepflicht bei festgestellten Verstößen gegen die Verfassungstreue

Meldepflicht? – Das „wie weit?“



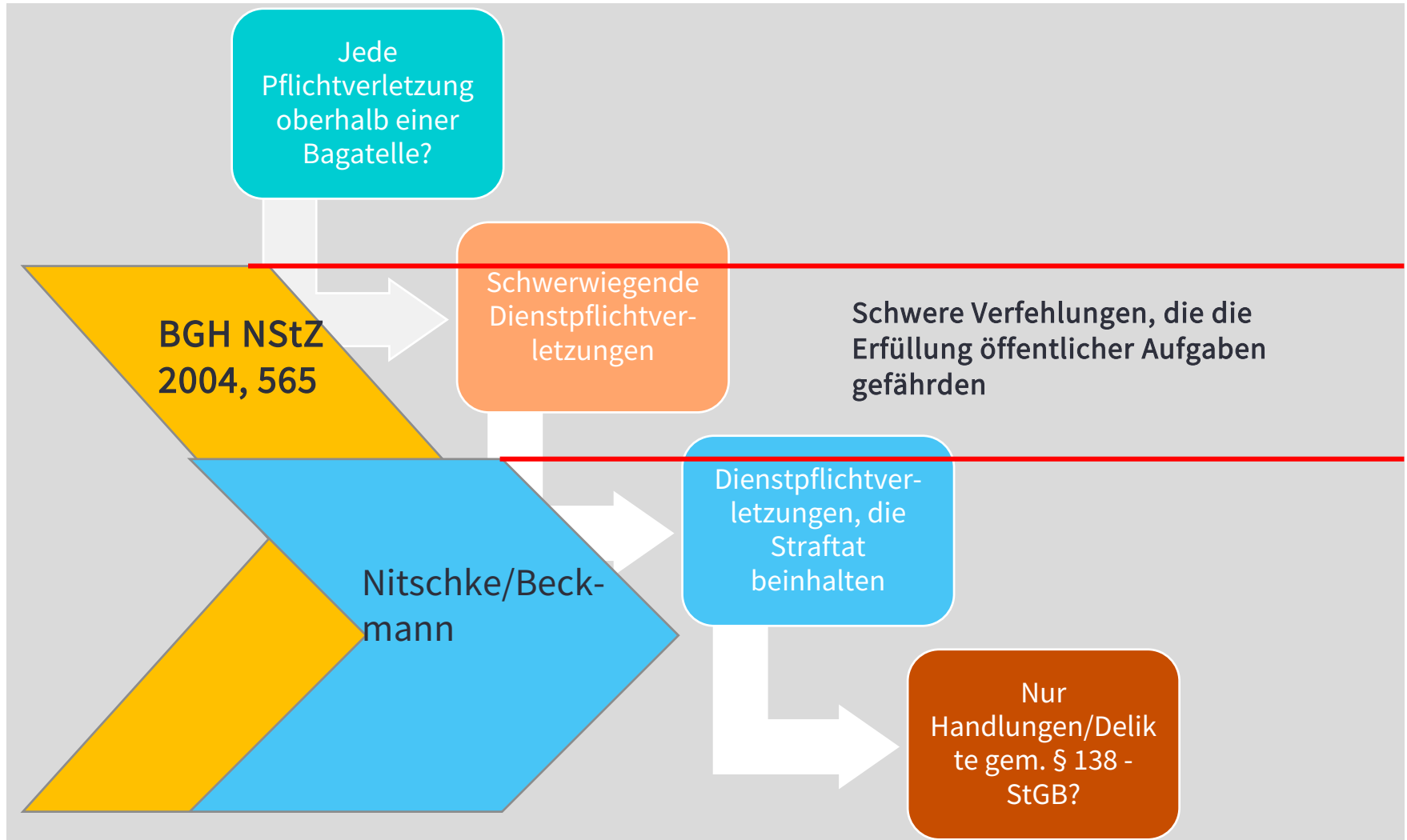
Melde- oder Anzeigepflicht bei festgestellten Verstößen gegen die Verfassungstreue

Meldepflicht? – Das „wie weit?“



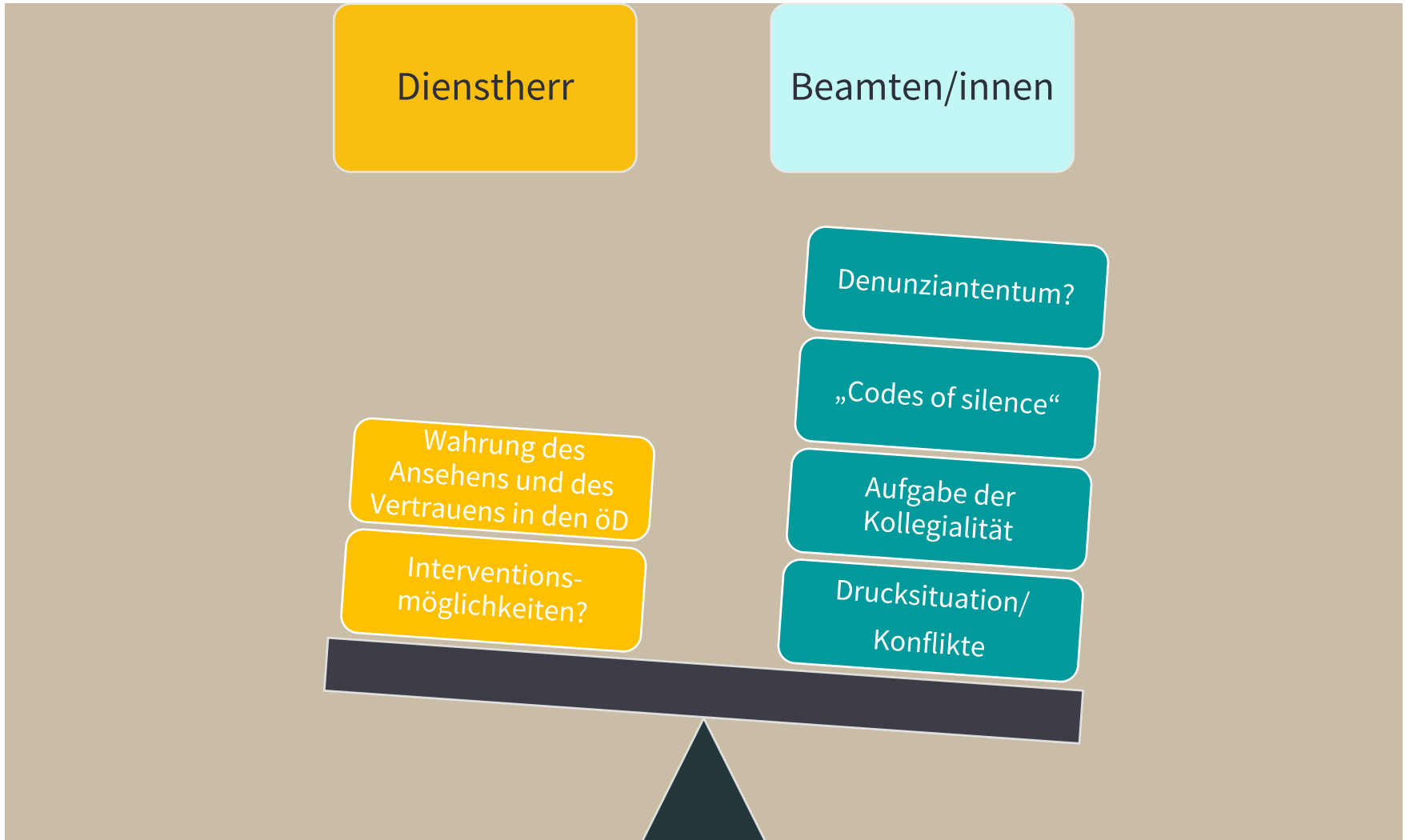
Melde- oder Anzeigepflicht bei festgestellten Verstößen gegen die Verfassungstreue

Meldepflicht? – Das „wie weit?“



Melde- oder Anzeigepflicht bei festgestellten Verstößen gegen die Verfassungstreue

Konfliktsituationen



Melde- oder Anzeigepflicht bei festgestellten Verstößen gegen die Verfassungstreue

Fazit

- Das Unterlassen der Meldung einer „schweren Verfehlung“ kann im Einzelfall ein Verstoß gegen die Beamtenpflichten darstellen und damit ein Dienstvergehen gem. § 47 I BeamStG beinhalten.
- Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls. Eine differenzierte Betrachtung ist erforderlich.
- Je schwerwiegender die Verfehlung ist, desto eher besteht eine Meldepflicht.
- Führungskräfte können wegen der besonderen Stellung schon eher zur Meldung verpflichtet sein.
- Bei strafbaren Handlung bejaht die hM stets eine Meldepflicht (Polizei-siehe auch § 163 StPO).
- Bei Handlungen ohne strafrechtlichem Gehalt, bestehen unterschiedliche Auffassungen:
 - Eine Meldepflicht wird generell ausgeschlossen.
 - Eine Meldepflicht wird bejaht, wenn Schäden für den Dienstherrn drohen:
 - Funktionsfähigkeit der Verwaltung/Polizei
 - Vertrauensbeeinträchtigung
 - Ansehenschädigung

Melde- oder Anzeigepflicht bei festgestellten Verstößen gegen die Verfassungstreue

Literatur - Vertiefung

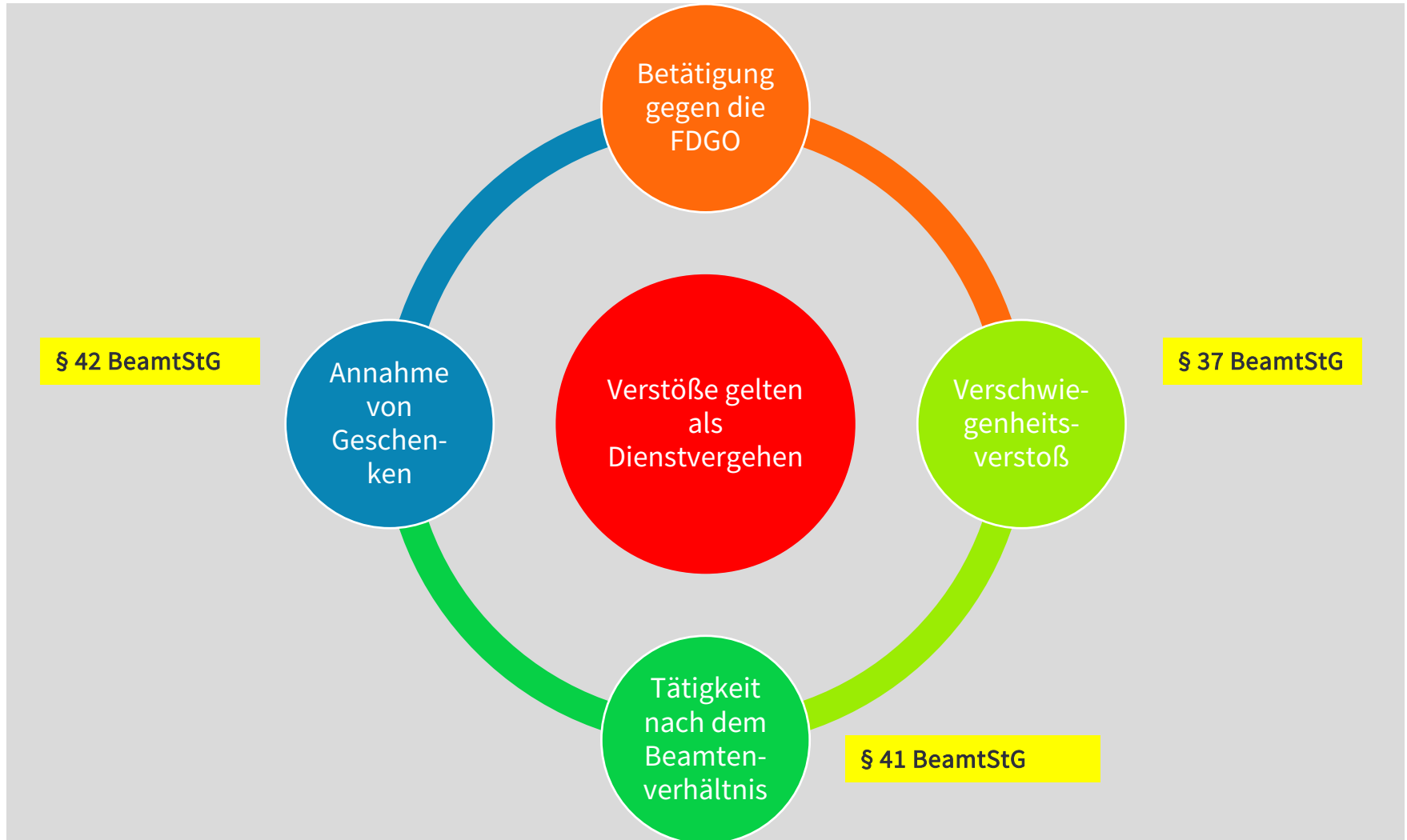
- Diese Fragestellung wird insgesamt wenig thematisiert.
- Entscheidungen der Disziplinargerichte sind nicht vorhanden.
- OVG MS, Beschl. v. 9.8.2021, <juris> kurzer Hinweis in Rd. 26 – Bewertung des Beamten führt zum Ergebnis, dass Video „Abfahrt“ zwar abstoßend sei, jedoch noch keinen Straftatbestand erfülle.
- Literatur:
 - Nitschke/Beckmann NVwZ-Extra 13/2021 Seite 1 bis 14 (über Beck Verlag frei verfügbar)
 - https://content.beck.de/NVwZ/Extra-13_2021.pdf
 - lesenswert

Beamtenrecht

Ruhestandsbeamte und die Pflichten

Ruhestandsbeamte und die Pflichten

§ 47 Abs. 2 BeamtStG – eingeschränkter Pflichtenkreis



Ruhestandsbeamte und die Pflichten

Beispiel aus der Rechtsprechung

- Ruhestandsbeamter Ausweisrückgabe – glaubwürdige Distanzierung von „Reichsbürgerideologie“:
 - Entscheidung des VG Ansbach (13b. Kammer), Urteil vom 26.02.2020 – An 13b D 19.00958- <juris>, BeckRS 2020, 4501,
 - Eingeschränkte Treuepflichten eines Ruhestandsbeamten gem. § 47 Abs. 2 BeamtStG
 - Kürzung des Ruhegehaltes – Milderungsgrund der glaubwürdigen Distanzierung
 - Gradueller Unterschied:
 - Aktiver Beamter – Bekenntnisgebot und Pflicht zum Eintreten für die FDGO
 - ***Ruhestandsbeamter*** – Verbot der Betätigung gegen die FDGO

Das zur Last gelegte Verhalten erfüllt das Tatbestandsmerkmal des „Betätigens“ in § 47 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG – schweres Dienstvergehen – Aberkennung des Ruhegehaltes wäre möglich

- Abgabe des Personalausweises (Begründung: kein Personal der Bundesrepublik Deutschland zu sein) und Rügen von Mängeln am Ausweis („Reichsbürgerideologie“)
- Sonstige Aktivitäten, wie Postannahme verweigert

Disziplinarrecht

Beweiswürdigung bei passivem Verhalten

Verfassungsfeindliche Aktivitäten in sozialen Netzwerken

	Aktives Mitglied	Passives Mitglied	
	„Gründer“ – Initiator des Netzwerks ev. mit verschiedenen Motiven Administrator	<u>Bloße Mitgliedschaft</u> – Nutzen zB. für Dienstplanung – Infosteuerung Kein Post mit verfassungsfeindl. Inhalt während der Mitgliedschaft Administrator	
	Regelmäßiges Einstellen und Posting von Bilder, Dateien pp.	Bloße Kenntnisnahme? Kenntnisnahme wird verneint! Protest erhoben ? Austritt? Schweigen?	
	Gelegentliches Posting bzw. Einstellen/Kommentieren	Vorhandensein von Bildern, Dateien, pp. auf dem Handy	
	Einmaliges Posting bzw. Kommentieren (Smiley)	Kenntnisnahme wird eingeräumt	

Verfassungsfeindliche Aktivitäten in sozialen Netzwerken

	Aktives Mitglied	Passives Mitglied	
T + W + M +	„Gründer“ – Initiator des Netzwerks ev. mit verschiedenen Motiven Administrator	<u>Bloße Mitgliedschaft – Nutzen zB. für Dienstplanung – Infosteuerung</u> Kein Post mit verfassungsfeindl. Inhalt während der Mitgliedschaft <ul style="list-style-type: none"> • Administrator (passiv) 	Keine Pflichtverletzung W +
T + W + M +	Regelmäßiges Einstellen und Posting von Bilder, Dateien pp.	Bloße Kenntnisnahme? Kenntnisnahme wird verneint! Protest erhoben ? Austritt? Schweigen?	W +?
W + T? M +	Gelegentliches Posting bzw. Einstellen/Kommentieren	Vorhandensein von Bildern, Dateien, pp. auf dem Handy	W + T +? Sammlung
W + M +	Einmaliges Posting bzw. Kommentieren	Kenntnisnahme wird eingeräumt	W +

T = Treuepflicht § 33 I S. 3 BeamtStG (§ 60 I S. 3 BBG) – W = Wohlverhaltenspflicht § 34 I S. 3 BeamtStG (§ 61 I S. 3) M = Mäßigungspflicht § 33 II BeamtStG (§ 60 II BBG)

Beweiswürdigung bei passivem Verhalten

Aktuelle Rechtslage

- Diskutiert wird, ob die bloße (passive) Mitgliedschaft in einem sozialen Netzwerk, in dem verfassungsfeindliche Inhalte gepostet werden, einen Pflichtenverstoß darstellt.
- Die Pflicht zur Verfassungstreue gebietet auch, sich von verfassungsfeindlichen Betätigungen zu distanzieren (Distanzierungsgebot).
- Vor diesem Hintergrund wäre auch die bloße Mitgliedschaft in einem entsprechenden Chatroom (vgl. zB VG Freiburg, Beschl. v. 19.10.2020 <juris> und MMR 2021, 274 (Entlassung eines Polizeibeamten wegen Kommentierung von verfassungsfeindlichen Posts mit Smileys) schon als Pflichtverstoß anzusehen.
- In diesen Fällen wird jedoch zu fordern sein, dass dem Beamten/der Beamtin nachgewiesen wird, dass er/sie Kenntnis von den Posts/Chateintragungen hatte. Wird die Kenntnisnahme bestritten und ist ein Nachweis (idR nur durch Auslesung der Handys und ähnl. Maßnahmen) nicht zu führen, lässt sich ein Verstoß nicht beweisen. Das Disziplinarverfahren ist einzustellen.
- OVG Münster, Beschluss vom 25. März 2021 – 6 B 2055/20 –< juris>, ab Rn. 31, Rn 53; RiA 2021, 381-386
- Vorinstanz: VG Düsseldorf, Beschluss vom 15. Dezember 2020 – 2 L 2370/20 –< juris> (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte gem. § 39 BeamStG bei einer Kommissaranwärterin)

Beweiswürdigung bei passivem Verhalten

Aktuelle Rechtslage

- OVG Münster, Beschluss vom 25. März 2021 – 6 B 2055/20 –< juris>, ab Rn. 31, Rn 53; RiA 2021, 381-386
- Annahme des OVG
 - Es entspricht mittlerweile allgemeiner Lebenserfahrung, dass Teilnehmer einer Chatgruppe nicht jede Nachricht explizit wahrnehmen...(Rn. 33)

Konsequenz:

- Der bloße Eingang von Nachrichten reicht alleine nicht aus. Es müssen Tatsachen vorliegen, dass die Nachricht mindestens wahrgenommen wurde. Bei zustimmenden Kommentaren oder dem Einsatz von Smileys wäre die Kenntnisnahme erwiesen.

Beweiswürdigung bei passivem Verhalten

- Das bloße Anschauen eines zuvor nicht bekannten Videos rechtfertigt nämlich schon generell nicht den Schluss, bereits in der Kenntnisnahme liege eine Identifikation mit oder Zustimmung zu dem Inhalt desselben. Zudem hat das Video, wie ausgeführt, gerade keinen eindeutig verfassungswidrigen Inhalt.
 - OVG Münster, Beschl. v. 9.08.2021, <juris>, zu einem Video mit Hitlerbildern und einer Simulation von Deportationen mit Zügen in der NS-Zeit

Eine weitere Fragestellung

- Die Grenze zwischen verfassungsfeindlichem und gerade noch tragbarem Verhalten ist im Einzelfall schwer zu definieren.
- Es könnten auch
 - Bloße (ungeheuerliche) Geschmacklosigkeiten sein
 - „fiese“ Verhaltensweisen
 - Überzogene Darstellungen im Rahmen der Meinungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 GG
 - Vergleichende oder übertriebene Karikaturen (zB. „Hitler-Porträt“ als Mahnung)
 - VG Düsseldorf, Beschl. v. 22.10.2020 – 2 L 1910/20, betraf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung im Zusammenhang mit dem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte gem. § 39 BeamStG

Im Einzelfall ist eine sachverständige Begutachtung oder Abgabe an die Staatsanwaltschaft erforderlich.

Disziplinarrecht

Disziplinarmaßnahmen bei Dienstvergehen

Radikales Verhalten – Handlungen und Unterlassungen

Rechtsradikale Äußerungen	OVG Koblenz, Urt. v. 04.08.1995 – 3 A 11324/95 <juris>
Radikale Äußerungen zu Menschen jüdischer Abstammung (Zuweisung einer Mitschuld an NS-Verbrechen)	BVerwG, Urt. v. 20.02.2001 – 1 D 55/99 <juris>, DÖD 2001, 220
Verfassen einer Abhandlung mit verfassungswidrigen Inhalt (Identifizierung mit der Schrift durch Namensgebung)	BVerwG, Urt. v. 16.06.1999 – 1 D 74/98 <juris>
Besitz von rechtradikalen Unterlagen, Dateien, pp. (umfangreich) Teilnahme an Treffen, pp, Verurteilung wg Besitzes von Dopingmitteln	VGH München (16a. Senat), Urteil vom 16.01.2019 - 16a D 15.2672, <juris>
Mitgliedschaft ,Führungsposition, Landtagskandidat, in einer Partei, die Ziele gegen die FDGO verfolgt	OVG Münster, Urt. vom 27.09.2017 – 3d A 1732/14.O –< juris>
„Reichsbürgerverhalten“ (insbesondere Beschwerden und Eingaben mit typ. „RB-Begründung“)	Zahlreiche Entscheidungen

Radikales Verhalten – Handlungen und Unterlassungen

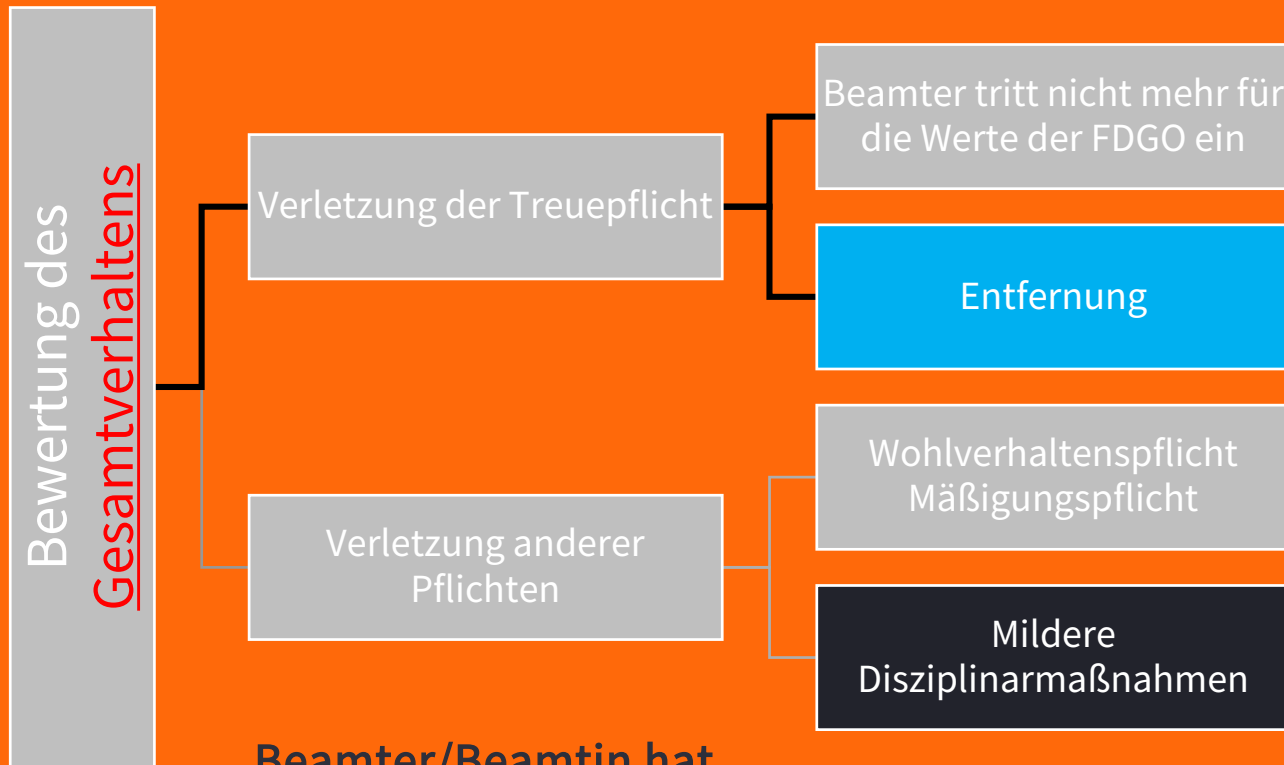
<p>Teilnahme an Feiern und Konzerten der Skinhead-Szene - Tragen eines SS-Siegelrings Aufhebung Suspendierung (noch kein Treueverstoß)</p>	<p>BVerwG, Beschl. v. 17.5.2001 – 1 DB/01 (BDizG) <juris>, NVwZ 2001, 1410</p>
<p>Tätowierungen und Auffinden von NS-Devotionalien</p>	<p>BVerwG, BVerwG, Urteil vom 17. 11.2017 – 2 C 25/17 –, BVerwGE 160, 370-396, <juris></p>
<p>Verfassen einer Abhandlung mit verfassungswidrigen Inhalt (Identifizierung mit der Schrift durch Namensgebung)</p>	<p>BVerwG, Urt. v. 16.06.1999 – 1 D 74/98 <juris></p>
<p>Abweichend vom üblichen angewandte Funkalphabet des Nachnamens seines Kollegen Jung („Jude, Untermensch, Nazi“ sowie „Gaskammer“ oder „Genozid“) bei einer Funkübung im KR-Unterricht</p>	<p>Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschl. vom 05.11.2020 – OVG 4 S 41/20 –<juris>, BaW, einstweiliger Rechtsschutz</p>
<p>WhatsApp-Gruppe „Pozilei bad boys“, 21 Nachrichten von verschiedenen Mitgliedern der Gruppe mit antisemitischen, rassistischen, gewalt-verharmlosenden und frauenverachtenden Inhalten verschickt.</p>	<p>VG Freiburg, Beschluss vom 19.10.2020 – 3 K 2398/20, <juris>, BeckRS 2020, 27905, Entlassung als BaW nach § 23 Abs. 4 BeamtStG,</p>
<p>Hausarbeit mit einer undifferenzierten (diskriminierenden?) Beurteilung des Verhaltens von Muslimen</p>	<p>OVG Münster, Beschl. v. 09.03.2021, Az.: 6 B 1951/20, <juris> , Entlassung BaW, einstweiliger Rechtsschutz</p>

Verfassungsfeindliches Verhalten – Mögliche Folgen





Beamter/Beamtin steht nicht mehr zur FDGO.



Beamter/Beamtin hat ein Verhalten gezeigt, das gegen die FDGO bzw.- deren Prinzipien verstößt.

Disziplinarrecht

Strafrechtliche Verurteilung und Anwendung von § 14 LDG NRW

Strafrechtliche Verurteilung und Anwendung von § 14 LDG NRW

Gesetzliche Regelung

§ 14 LDG NRW

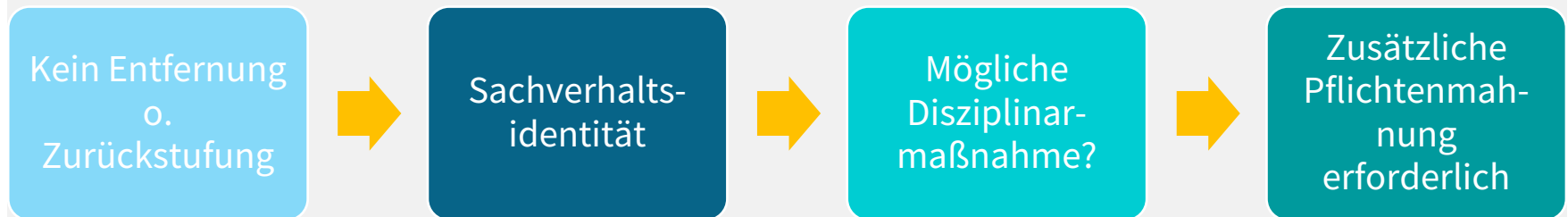
Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ist im Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden oder kann eine Tat nach § 153a Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, darf wegen desselben Sachverhalts

1. ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung des Ruhegehalts nicht ausgesprochen werden,
2. eine Kürzung der Dienstbezüge nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um die Beamtin oder den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten.

Übersicht zu den Voraussetzungen von § 14 LGD NRW

Wann ist die Regelung anzuwenden?



Zweck: § 14 Abs. 1 LDG ist Ausdruck der Verhältnismäßigkeit und folgt dem Gedanken, dass strafrechtliche Sanktionen zunächst eine nachhaltige Wirkung erzielen und disziplinare Maßnahmen dann entbehrlich sind. Die Disziplinargerichte wenden § 14 Abs. 1 häufig und konsequent an.

Strafrechtliche Verurteilung und Anwendung von § 14 LDG NRW

Gesetzliche Regelung

Voraussetzungen für die Anwendung von § 14 LDG NRW:

- 1) Eine Entfernung (§ 10) oder Zurückstufung (§ 9 LDG NRW) kommen nicht in Betracht, weil es sich zB um ein mittelschweres Dienstvergehen handelt.
- 2) **Sachverhaltsidentität:** Voraussetzung ist jedoch, dass zunächst Sachverhaltsidentität besteht. Es kommt dabei nicht auf eine rechtliche Einordnung an, welche Verhaltensweisen eine strafrechtliche und welche eine disziplinarrechtliche Ahndung erfordern. Entscheidend ist vielmehr der historische Geschehensablauf. Die rechtliche Würdigung spielt keine Rolle. Es ist daher zu prüfen, ob der gesamte historische Geschehensablauf, der den Gegenstand des Disziplinarverfahrens bildet, bereits in vollem Umfang von der strafrechtlichen Entscheidung erfasst worden ist, unabhängig davon, dass besondere disziplinäre Aspekte strafrechtlich nicht erfasst werden. Es ist nicht erlaubt, zum historischen Geschehensablauf gehörenden Sachverhaltsteile, die möglicherweise von der strafgerichtlichen Bewertung und Sanktionierung nicht erfasst wurde, unter disziplinären Aspekten gesondert zu erfassen. Eine solche Betrachtung würde dem Sinn und Zweck des § 14 LDG NRW als Schutzvorschrift zugunsten des Beamten widersprechen.
- 3) **Hypothetische Prüfung der möglichen Disziplinarmaßnahme:** Wenn Sachverhaltsidentität besteht, ist des Weiteren zu prüfen, welche Disziplinarmaßnahme ihrer Art nach in Frage kommen würde (hypothetische Maßnahmezumessung). Müsste wegen des Dienstvergehens nur ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung des Ruhegehalts ausgesprochen werden, besteht ein absolutes Disziplinarmaßnahmeverbot, d. h. der zusätzliche Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme ist unzulässig. Das Disziplinarverfahren wäre dann unter Hinweis auf § 14 Abs. 1 LDG NRW einzustellen.
- 4) **Zusätzliche Pflichtenmahnung** Eine Kürzung der Dienstbezüge dürfte gem. § 14 Abs. 1 Ziffer 2 LDG NRW nur verhängt werden, wenn dies zusätzlich zur Pflichtenmahnung erforderlich ist. Nach der Rechtsprechung ist das Erfordernis einer zusätzlichen Pflichtenmahnung nur dann gegeben, wenn es aufgrund der Persönlichkeit des Beamten konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass für den dienstlichen Bereich eine Wiederholungsgefahr besteht. Dabei ist immer eine konkrete, auf den Einzelfall bezogene Prüfung erforderlich, die eine persönlichkeitsbezogene Zukunftsprognose voraussetzt. Es müssen konkrete Befürchtungen dahingehend prognostiziert werden, der Beamte werde trotz der ihm wegen desselben Sachverhalts bereits auferlegten Strafe erneut einer Dienstpflichtverletzung begehen. Zu den tatsächlichen Gründen weisen Rechtsprechung und Literatur wenig Einzelfälle auf. Anerkannt ist die Vorbelastung, d.h., der Beamte ist vorher schon einmal disziplinarrechtlich oder strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Disziplinarrecht

Zweckändernde Nutzung der Daten aus den
Strafverfahren im Disziplinarverfahren

Zweckändernde Nutzung der Daten aus den Strafverfahren im Disziplinarverfahren

Grundsätzliches

- Bei verfassungsfeindlichen Äußerungen in Chatrooms können auch strafrechtliche Vorschriften verletzt sein.
- Volksverhetzung gem. § 130 StGB
- Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gem. § 86a StGB
- Beleidigung gem. § 185 StGB
- Verleumdung gem. § 187 StGB
- **Folge:**
 - Aussetzung des Disziplinarverfahren gem. § 22 Abs. 1 LDG NRW bzw. § 22 Abs. 1 BDG

Zweckändernde Nutzung der Daten aus den Strafverfahren im Disziplinarverfahren

Datennutzung aus dem Strafverfahren ist gem. § 49 BeamStG möglich.

- Übermittlung der Daten aus dem Strafverfahren für das Disziplinarverfahren gem. § 49 BeamStG bzw. § 115 BBG
- Die Staatsanwaltschaft darf gem. § 477 Abs. 1 iVm Abs. 2 StPO iVm § 49 Abs. 4 BeamStG auch weitergehende Informationen von Amts wegen oder auf Antrag übersenden, wenn diese Beweis im Disziplinarverfahren erbringen.
- VG Wiesbaden, Urt. v. 19. 04. 2017 – 28 K 350/14.WI.D – <juris> und nachgehend BVerwG NVwZ-RR 2020, 113. Die verfassungsfeindlichen Äußerungen konnten nur durch die Telefonüberwachung bewiesen werden.
- Auch Ergebnisse aus anderen Maßnahmen (zB Observation gem. § 163f StPO) können im Disziplinarverfahren eingeführt werden.

Die Eingriffsmöglichkeiten im Strafverfahren sind deutlich höher als im Disziplinarverfahren, das nur die Durchsuchung und Sicherstellung/Beschlagnahme kennt. Die Ergebnisse des Strafverfahrens dürfen uneingeschränkt im Disziplinarverfahren genutzt werden.

Literaturempfehlungen



Abschlussbericht der Stabsstelle „Rechtsextremistische Tendenzen in der Polizei NRW“

Deutsches Polizeiblatt Schwerpunktheft

2/2021 – Neue Entwicklungen im Beamtenrecht

4/2020 – Reichsbürger

4/2019 – Polizei und Rechtsextremismus

Christoph Keller
Disziplinarrecht für die Praxis
4. Auflage, 2020

Masuch, Die Verfassungstreue als
beamtenrechtliche Kernpflicht, ZBR 2020, 289 ff.

Schütz/Maiwald
Beamtenrecht – Kommentar
Dez. 2020, juris spectrum

Lorse, Die politische Treuepflicht des Beamten im Spiegel
aktueller rechtlicher und rechtspolitischer Entwicklungen
ZBR 2021, S. 1 ff.

Hummel/Köhler/Mayer/Baunach
BDG, 7. Auflage, 2020

v. Roetteken/Rothländer,
Beamtenstatusgesetz
19. Update Juni 2020, juris spectrum

•
Vielen Dank für
Ihre
Aufmerksamkeit!